



Standard für das Kontrollverfahren Bio-Betriebsmittel

Inhaltsverzeichnis

1 Geltungsbereich	2
2 Antragsverfahren bei Neukunden	2
3 Kontroll- und Zertifizierungsablauf	3
4 Zertifikat	3
5 Anforderungen und Dokumentationspflichten	4
6 Kennzeichnung und Etikettierung	7
7 Sanktionskatalog	8

ABCERT AG

Martinstr. 42-44

D-73728 Esslingen

Tel.: 0711/35 17 92-0

Fax: 0711/35 17 92-200

info@abcert.de

1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Dokumentes umfasst das ABCERT Kontrollverfahren „Bio-Betriebsmittel“ für die Produktion und den Handel mit Betriebsmittel für die ökologische Landwirtschaft/Verarbeitung. Die produzierten und/oder gehandelten Betriebsmittel dürfen dabei, unabhängig von dem ABCERT-Standard Bio-Betriebsmittel, je nach Betriebsmittelkategorie nur aus Ausgangsstoffen bestehen, welche im jeweiligen Artikel bzw. Anhang der aktuellen Verordnung (EG) Nr. 889/2008 benannt werden. Die nachfolgend aufgeführten Betriebsmittelkategorien werden im Kontrollverfahren geprüft:

- Düngemittel, Nährstoffe, Bodenverbesserer, Pilzsubstrat: Anhang I bzw. Artikel 6
- Pflanzenschutzmittel: Anhang II
- Futtermittelausgangserzeugnisse: Anhang V
- Futtermittelzusatzstoffe: Anhang VI
- Reinigungs- und Desinfektionsmittel: Anhang VII

Sofern Betriebsmittel-Produkte nicht einer der o.g. Kategorien zugeordnet werden können, wird von ABCERT produktspezifisch über die anzuwendende Kategorisierung entschieden.

Allgemeine Rechte und Pflichten zwischen ABCERT und dem Unternehmen im Kontrollverfahren „Bio-Betriebsmittel“ sind in den ABCERT Vertragsbedingungen Bio-Betriebsmittel geregelt.

2 Antragsverfahren bei Neukunden

2.1 Anfrage von Unternehmen

- Kontaktaufnahme zwischen Unternehmen und ABCERT / Prüfung der Anfrage durch ABCERT
- Zusenden vom Betriebsdatenerfassungsbogen an Unternehmen durch ABCERT

2.2 Interne Prüfung und Angebotserstellung durch ABCERT

- Prüfung der zugesendeten Unterlagen vom Unternehmen auf Vollständigkeit
- Prüfung aufgrund der Angaben in den zugesandten Unterlagen, ob eine Zertifizierung im Bio-Betriebsmittel Kontrollverfahren möglich ist und Mitteilung an das Unternehmen
- Zusendung eines Angebotes inkl. der Vertragsunterlagen
 - Informationen zur Zertifizierung (Allgemeine Kundeninformationen)
 - Kontrollvertrag Bio-Betriebsmittel
 - Standard für das Kontrollverfahren Bio-Betriebsmittel
 - Leistungsverzeichnis Bio-Betriebsmittel

2.3 Vertragsabschluss zwischen Unternehmen und ABCERT

3 Kontroll- und Zertifizierungsablauf

3.1 Erstaudit und Zertifizierung

ABCERT wird nach Vertragsabschluss zeitnah ein Erstaudit beim Unternehmen durchführen. Sofern möglich, wird das Bio-Betriebsmittel Audit mit Audits von anderen Kontrollverfahren kombiniert. Bei den Audits werden die Unternehmensprozesse gemäß den Anforderungen im Kontrollverfahren Bio-Betriebsmittel auf ihre korrekte Umsetzung geprüft. Die Dokumentation der Ergebnisse erfolgt durch den/die AuditorIn in einer Checkliste.

Nach dem Audit wird durch ABCERT ein Auswertungsschreiben erstellt und an das Unternehmen gesendet. Werden bei dem Audit Abweichungen festgestellt, werden dem Unternehmen notwendige Korrekturmaßnahmen gemäß Sanktionskatalog mitgeteilt. Soweit die Bewertung durch ABCERT positiv ausfällt, wird dem Unternehmen ein Bio-Betriebsmittel Zertifikat ausgestellt.

3.2 Rezertifizierungsaudit und weitere Audits

Zur Aufrechterhaltung der Zertifizierung wird ABCERT pro Jahr ein Audit beim Unternehmen am Zertifizierungsstandort (Zentrale) sowie den für die Betriebsmittel relevanten Produktionsstandorten, Lagerstandorten und beauftragten Subunternehmer durchführen.

Je nach Risikofaktoren können weitere Audits im Jahr (angekündigt / unangekündigt) vor Ort stattfinden. Risikofaktoren welche bei der Bewertung mit einfließen sind u. a.:

- Abweichungen aus vorherigen Audits
- Unternehmenstyp
- Anzahl und Art der zu überprüfenden Betriebsmittel
- Neu hinzukommende Produktions-, Lagerstätten und/oder Subunternehmen
- Tätigkeitsumfang an den Standorten der Produktions-, Lagerstätten und/oder Subunternehmen woraus sich ggf. eine Vermischungsgefahr von Ausgangsrohstoffen zur Bio-Betriebsmittelproduktion mit anderen nicht zulässigen Stoffen ergibt

4 Zertifikat

Nach erfolgreicher Auditierung und Zertifizierung erhält das Unternehmen ein Zertifikat in deutscher Sprache. In diesem bescheinigen wir, dass die geprüften Betriebsmittel in der ökologischen Landwirtschaft/Verarbeitung verwendet werden können. Sofern gewünscht, kann das Zertifikat kostenpflichtig auch in englischer Sprache ausgestellt werden. Andere Sprachen sind im Vorfeld abzuklären. Die Laufzeit des Zertifikates ist i.d.R ab Ausstellung bis zum 31.01. des übernächsten Jahres. Mit der Beendigung des Kontrollvertrages ist ein gültiges Zertifikat an ABCERT zurückzugeben, siehe hierzu die Regelungen in den Vertragsbedingungen zum Kontrollvertrag. Sofern das Unternehmen durch eine separate Datenfreigabeerklärung der Veröffentlichung der Zertifikatsdaten auf der ABCERT Homepage zustimmt, wird das ausgestellte Zertifikat in der Zertifikatsdatenbank aufgenommen.

5 Anforderungen und Dokumentationspflichten

Die nachfolgend genannten Anforderungen und Dokumentationspflichten müssen vom Unternehmen im Kontrollverfahren umgesetzt und eingehalten werden. Die Aufführung ist nicht abschließend. Sofern notwendig werden auch andere relevante Unterlagen beim Audit eingesehen. Allgemeine Anforderungen an die Herstellung und den Handel mit Produkten die für den Bio-Bereich sind, entnehmen Sie den Verordnungen (EG) Nr. 834/2007 und 889/2008.

Für den Handel mit Betriebsmitteln gelten je nach Einschätzung von ABCERT weitere Anforderungen die dem Unternehmen mitgeteilt werden.

Alle kontrollrelevanten Dokumente und Aufzeichnungen müssen vom Unternehmen zum Audit vollständig sowie aktuell vorliegen und unabhängig von gesetzlichen Regelungen mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden.

5.1 Allgemeine Unterlagen

Das Unternehmen führt eine Übersicht / Artikelstatistik mit den im Kontrollverfahren relevanten Betriebsmitteln unterteilt nach folgenden Betriebsmittelkategorien gemäß Verordnung (EG) Nr. 889/2008:

- Düngemittel, Nährstoffe, Bodenverbesserer, Pilzsubstrat: Anhang I bzw. Artikel 6
- Pflanzenschutzmittel: Anhang II
- Futtermittelausgangserzeugnisse: Anhang V
- Futtermittelzusatzstoffe: Anhang VI
- Reinigungs- und Desinfektionsmittel: Anhang VII

Weiterhin ein Organigramm zur Betriebsstruktur inkl. der Abbildung von

- ggf. weiteren Produktions- / Lagerstätten
- ggf. vorhandene Subunternehmer und deren Aufgaben
- Warenflüsse und betriebsinterne Verarbeitungsschritte
- Verantwortlichkeiten

Werden Arbeitsgänge, wie z.B. die Produktion, Aufbereitung, Verpackung oder Lagerung von Bio-Betriebsmitteln an Dritte vergeben, ist eine vollständige Liste der Subunternehmen mit einer Beschreibung Ihrer Tätigkeiten erforderlich. Das Unternehmen hat mit jedem Subunternehmen eine schriftliche Vereinbarung zu treffen in welchem u.a. geregelt ist, dass der Betrieb die Anforderungen gemäß dem ABCERT-Standard erfüllt.

5.2 Wareneingang

Bei der Wareneingangskontrolle sind die angelieferten Rohstoffe vom Unternehmen zu überprüfen auf:

- Kennzeichnung auf Gebinden bzw. Warenbegleitpapieren
- ggf. Verplombung/Versiegelung der Verpackung
- Kennzeichnung auf Lieferscheinen und Rechnungen

Das Ergebnis der Wareneingangskontrolle ist zu dokumentieren, z.B. durch einen entsprechenden Vermerk auf den Lieferpapieren.

Sollten sich bei dieser Überprüfung Zweifel an der Zulässigkeit in der ökologischen Landwirtschaft oder ggf. der ökologischen Herkunft ergeben, darf die Ware erst dann aufbereitet bzw. mit Hinweisen auf den ökologischen Landbau vermarktet werden, wenn durch zusätzliche Informationen zweifelsfrei ermittelt werden konnte, dass es sich um zulässige Ware handelt.

Weiterhin ist zu dokumentieren:

- Lieferantenliste zu den eingekauften Rohstoffen zur Betriebsmittelherstellung
- Übersicht der eingekauften Rohstoffe mit Mengenangaben
- Lieferscheine / Wiegescheine zu allen Rohstoffen
- Rechnungen
- ggf. vorhandene Kontrakte
- Sofern zutreffend: Kopien der aktuellen B29 Bescheinigungen von EG-Bio zertifizierten Lieferanten
- Sofern zutreffend: Kopie von aktuellen Analogzertifikaten / privatrechtlichen Zertifikaten der Lieferanten
- Sofern zutreffend: Bei Verwendung von konventionellen tierischen Exkrementen muss ein offizieller Nachweis vom Lieferanten über den Gesamt-Viehbesatz im Lieferjahr vorliegen z. B. Auszug Gemeinsamer Antrag (Schwärzung der nicht relevanten Stellen zulässig) oder eine offizielle Bestätigung von einem Amt
- Sofern zutreffend: Bei Verwendung von Holzrohstoffe wie Holzasche, Sägemehl, Holzschnitt und/oder Rindenkompost muss eine schriftliche jahresaktuelle und glaubhafte Bestätigung vom Lieferanten über die Behandlung des Holzes vorliegen. Die Erklärung muss dabei den Wortlaut der Verordnung wiedergeben: "Von Holz, das nach dem Einschlag nicht chemisch behandelt wurde." oder "Wood not chemically treated after felling."

Für Hersteller von Futtermittelausgangserzeugnisse/Futtermittelzusätzen gilt weiterhin:

- Dokumentation zur Umsetzung der Qualitätssicherung im Wareneingang z. B. eigener Analyseprozess, QS/GMP - Zertifizierungen bei Lieferanten usw.

Für Biogasanlagen gilt weiterhin:

- Einsatzstofftagebuch der Biogasanlage
- Übersicht der eingesetzten Produkte und Mengen an Zusatzstoffe / Hilfsstoffe wie z.B. Enzyme, Schaumbremsen, Entschwefelungsmittel, Mikronährstoffe usw.
 - Bei Enzymen muss eine jahresaktuelle GVO-Freiheitsbestätigung vom Lieferanten gemäß dem Muster der Verkäuferbestätigung aus Anhang XIII der Verordnung 889/2008 vorliegen

- Sofern konventioneller Mais aus dem Ausland bezogen wird und Gärreste an Bioland-Betriebe geliefert werden, muss eine schriftliche und jahresaktuelle Bestätigung vom Lieferanten vorliegen, dass das Saatgut des konventionellen Mais nicht mit Neonicotinoiden behandelt wurde. Zusätzlich muss eine GVO-Freiheitsbestätigung vom Mais-Lieferanten gemäß dem Muster der Verkäuferbestätigung aus Anhang XIII der Verordnung 889/2008 vorliegen
- Soweit Mikronährstoffe zur optimalen Versorgung der Methanbildner verwendet werden ist durch jährliche Analysen zu belegen, dass die Schwermetallgehalte, die gem. Anhang I der VO 889/2008 für kompostiertes oder fermentiertes Gemisch aus Haushaltsabfällen vorgesehen sind, nicht überschritten werden

5.3 Produktion-, Handelsablauf / Lagerung

Über die gesamte Produktions- und/oder Handelskette sind Vermischungen und Vertauschungen von Betriebsmitteln, Rohstoffen zur Herstellung von Betriebsmitteln und Halbfertigprodukten mit unzulässigen Stoffen und Erzeugnissen vom Unternehmen auszuschließen. Hierzu sind vom Unternehmen u.a. Vorkehrungen zu treffen, um die Identifizierung der Betriebsmittel jederzeit sicherzustellen. Es sind geeignete Reinigungsmaßnahmen zur Vermeidung von Kontamination und Vermischung mit unzulässigen Stoffen durchzuführen und deren Wirksamkeit ist durch das Unternehmen zu überwachen und zu dokumentieren. Über den Einkauf, Herstellung, Analysen und Inventur müssen Aufzeichnungen geführt werden.

Das Unternehmen muss eine zeitliche oder räumliche Trennung zwischen der Betriebsmittel Produktlinie und anderen Produktlinien im Verarbeitungs-, Handelsprozess und der Lagerung gewährleisten. Erst nach geeigneter Reinigung der Produktionsanlagen und Lagerstätten kann mit der Verarbeitung bzw. Lagerung von Betriebsmitteln begonnen werden. Über die Arbeitsgänge und verarbeitete Mengen ist ein aktuelles Verzeichnis zu führen, welches im Rahmen des Audits vorgelegt wird.

Weiterhin sind zu dokumentieren:

- Rezepturen zu den hergestellten Betriebsmitteln
- Aktuelle Anlagenschemata
- Lagepläne

5.4 Qualitätsmanagementunterlagen

- Beschreibung der Produktions- / Handelsprozesse im Unternehmen je Betriebsmittel (Fließschema)
- Beschreibung der Umsetzung zur Trennung zwischen konventioneller und Betriebsmittel Produktions- / Handelseinheit im Unternehmen
 - Dokumentation z. B. über Misch-/Chargenprotokolle, Produktionsaufträge, Mischanweisungen/Rezepturen, Kontaminationsmatrix
- Umsetzung der Rückverfolgbarkeit / Chargentrennung der hergestellten Produkte
- Anweisungen zu Reinigungsvorschriften/Spülchargen inklusive Reinigungsprotokoll

- Schulungsnachweis, dass die entsprechenden MitarbeiterInnen mindestens 1x pro Jahr im Umgang und der Dokumentation mit den Betriebsmitteln von einer verantwortlichen Person geschult werden
- sonstige Arbeits- und Verfahrensanweisungen für den Bereich Bio-Betriebsmittel

5.5 Warenausgang

- Übersicht / Artikelstatistik zu den verkauften Betriebsmittelmengen
- Lieferscheine / Wiegescheine über den Verkauf
- Rechnungen
- ggf. vorhandene Kontrakte
- Sofern zutreffend: Aktuelle Etiketten und Produktverpackungen

6 Kennzeichnung und Etikettierung

Es besteht keine Pflicht auf Etiketten, Verpackungen, Warenbegleitpapieren usw. der überprüften Betriebsmittel auf die Kontrolle durch ABCERT hinzuweisen.

6.1 Zulässige Deklarationen

Als Deklarationsangabe können vom Unternehmen nachfolgende Angaben auf Etiketten, Verpackungen, Warenbegleitpapieren usw. verwendet werden. Sofern das Unternehmen abweichend von den unten genannten vordefinierten Wortlauten andere Bezeichnungen verwenden möchte, sind diese ABCERT zur Prüfung vorzulegen.

- Die Angabe der Zertifikatsnummer vom ABCERT Bio-Betriebsmittelzertifikat und Verweis auf ABCERT als Kontrollstelle (*Bitte beachten Sie, dass sich die Zertifikatsnummer mit jedem neu ausgestellten Zertifikat ändert.*)
- Vordefinierter Wortlaut der auf die Zertifizierung durch ABCERT verweist
 - Für Pilzsubstrat Phase I:
 - Pilzsubstrat Phase I für die ökologische Pilzproduktion.
 - Für Gärresten aus Biogasanlagen:
 - Biogas-Gärrest aus ABCERT geprüfter Anlage zur Verwendung im ökologischen Landbau.
 - Für alle weiteren Betriebsmittelkategorien:
 - Geprüftes Betriebsmittel für die ökologische Landwirtschaft.
 - ABCERT geprüftes Betriebsmittel für die ökologische Landwirtschaft.

6.2 NICHT ZULÄSSIGE Deklarationen

Vom Unternehmen dürfen die folgenden Angaben nicht im Zusammenhang mit den hergestellten / gehandelten Bio-Betriebsmitteln verwendet werden:

- Die Angabe der Öko-Kontrollstellenummer der ABCERT AG „DE-ÖKO-006“
- Die Abbildung des EU-Bio-Logo gemäß Verordnung (EG) Nr. 889/2008
- Die Abbildung des deutschen Bio-Siegel

6.3 ABCERT Logo Nutzung

Das Unternehmen kann unter Einhaltung des ABCERT-Standards für Bio-Betriebsmittel und dem Vorliegen einer gültigen Bio-Betriebsmittelzertifikates das ABCERT Logo gemäß der Zeichenordnung verwenden. Das ABCERT Logo kann vom Unternehmen nach Registrierung unter www.abcert.de heruntergeladen werden.

6.4 Freigabe von Dokumenten

Sofern vom Unternehmen das ABCERT Logo und/oder ein Verweis auf ABCERT als zuständige Kontrollstelle auf Etiketten, Verpackungen, Warenbegleitpapieren usw. der überprüften Bio-Betriebsmittel erfolgt, sind vor der Veröffentlichung die Vorlagen zur Prüfung an ABCERT zu senden. Der Zeitaufwand zur Überprüfung der Dokumente wird dem Unternehmen von ABCERT gemäß dem aktuellen Bio-Betriebsmittel Leistungsverzeichnis berechnet.

7 Sanktionskatalog

7.1 Wirkungsbereich

Der nachfolgende Sanktionskatalog dient dazu Betriebe, die im Rahmen des Kontrollverfahrens Bio-Betriebsmittel an einer Überprüfung von Betriebsmitteln über die Zulässigkeit in der ökologischen Landwirtschaft teilnehmen, zu deren Befolgung anzuhalten. Alle Sanktionen/Maßnahmen können einzeln oder kombiniert erteilt werden. Die Reihenfolge der aufgeführten Sanktionen stellt keine Gewichtung dar.

7.2 Sanktionen

Geringe Abweichungen

Für Abweichungen von geringem Umfang gegen die Anforderungen für Bio-Betriebsmittel gemäß Verordnung (EG) Nr. 889/2008 (geringfügige Abweichung) sind folgende Sanktionen gegenüber dem Unternehmen vorgesehen:

- schriftliche Hinweise
- Verstärkte Aufzeichnungs- und Meldepflichten

Geringfügige Abweichungen sind beispielsweise:

- Abweichungen gegen die Verordnung (EG) Nr. 889/2008, deren Anhänge und Ausführungsbestimmungen, soweit diese nicht als mittelschwere oder schwere Abweichungen einzuordnen sind. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Geschäftsumfang gering und die Abweichung ohne Einfluss auf die ökologische Qualität der Erzeugnisse war und eine Überprüfung nach o.g. Verordnung möglich war

Mittelschwere Abweichungen

- Verstärkte Aufzeichnungs- und Meldepflichten
- Kostenpflichtige Nachkontrollen
- Probenahmen und Analysen im Verdachtsfall
- Abmahnungen (ggf. mit Auflagen)

Mittelschwere Abweichungen sind beispielsweise:

- Verletzungen der Aufzeichnungs- bzw. Buchführungspflichten, die eine Überprüfung nach der Verordnung (EG) Nr. 889/2008, deren Anhänge und Ausführungsbestimmungen nicht oder nur erschwert zulassen. Beispielsweise unzureichende Dokumentation von Betriebsmitteln bzw. Rohwaren, unzureichende Dokumentation der Warenausgänge, fehlende oder falsche Rezepturen bei Verarbeitungsprodukten
- Unsachgemäße Lagerhaltung, Chargentrennung und Transport ökologischer Erzeugnisse, die zur Verwechslung und damit zur Vermischung von konformen Ausgangsstoffen für Bio-Betriebsmittel mit nicht konformen Zutaten/Substanzen gemäß den Anhängen der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 führen

Schwerwiegende Abweichungen

Für schwerwiegende Abweichungen gegen die Verordnung (EG) Nr. 889/2008 deren Anhänge oder deren Ausführungsbestimmungen oder bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten hinsichtlich der Produktions- und Etikettierungsvorschriften sind folgende Sanktionen/Maßnahmen gegenüber dem Unternehmen vorgesehen:

- Kostenpflichtige Nachkontrollen
- Abmahnungen (ggf. mit Auflagen)
- Probenahme und Analyse im Verdachtsfall
- Änderung oder Aussetzen des Zertifikats
- Befristeter Ausschluss von Partien/Chargen von der Vermarktung mit Hinweisen auf die Zulässigkeit in der ökologischen Produktion
- Verbot der Vermarktung der gesamten von der Unregelmäßigkeit betroffenen Partie oder Erzeugung mit dem Hinweis, dass dieses Betriebsmittel in der ökologischen Landwirtschaft zulässig ist

Schwerwiegende Abweichungen sind beispielsweise:

- Zugangsverweigerung zum Betrieb für Kontrolleure und/oder Verweigerung der Vorlage der für eine Kontrolle notwendigen Unterlagen, Verweigerung der Probenahme oder sonstige Missachtung der vorgeschriebenen Auskunftspflicht und Unterstützungspflichten
- Unwahre Auskünfte über verwendete Stoffe, Rezepturen oder zugesetzte Stoffe
- Verwendung von unzulässigen Rohstoffen in den Betriebsmitteln, welche nicht im jeweiligen Anhang der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 für die Betriebsmittelart aufgeführt werden
- Anwendung ionisierender Strahlung zur Haltbarmachung, bzw. Verwendung bestrahlter Zutaten